

Informationen zur Grundsicherung

Ab dem 01.01.2005 wird die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die bislang im Grundsicherungsgesetz (GSiG) geregelt war, Teil des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) und damit eine Sozialhilfeleistung. Das GSiG wurde zum 01.01.2005 aufgehoben.

Was ist die „neue“ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. was hat sich gegenüber der Grundsicherung nach dem GSiG verändert?

Die Grundsicherung ist auch weiterhin eine soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Der Personenkreis der Berechtigten ist gleichgeblieben. Der Umfang der Leistungen wurde jedoch der Hilfe zum Lebensunterhalt angepasst, so dass zukünftig i. d. R. keine ergänzenden Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt gewährt werden brauchen. Es gilt weiterhin, dass Kinder bzw. Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Verfügt ein Kind oder verfügen die Eltern gemeinsam über ein jährliches Gesamteinkommen ab 100.000 EUR, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Wer kann Leistungen erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt **nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten, des Lebenspartners** oder des **eheähnlichen Partners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen,
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten/ des Lebenspartners
- Zinsen
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Kindergeld
- Sonstiges

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen,
- PKW's,
- Bargeld,
- Wertpapiere

- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 EUR und bei Verheirateten / Lebenspartner von 3.214 EUR

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 EUR** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der laufende Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten **maßgebenden Regelsatz** nach § 28 SGB XII
- die **angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig),
- folgende **Mehrbedarfe**:
 - bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht;
 - für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht;
 - für allein Erziehende, soweit kein abweichender Bedarf besteht, einen Mehrbedarf
 1. in Höhe von 36 % des Eckregelsatzes bei der alleinigen Pflege und Betreuung eines Kindes unter sieben Jahren oder bei zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren, oder
 2. in Höhe von 12 % des Eckregelsatzes für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch von insgesamt 60 % des Eckregelsatzes;
 - für behinderte Menschen, denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII geleistet wird (Schulbildung, Hochschulbildung, Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit), einen Mehrbedarf von 35 % des maßgebenden Regelsatzes, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht;
 - einen Mehrbedarf in angemessener Höhe für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Die Summe der Mehrbedarfe darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

- ggfls. anfallende **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**.

Weiter können für folgende einmalige Bedarfe Leistungen gewährt werden:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Dies bedeutet beispielsweise für einen Alleinstehenden mit einer Miete von 230 EUR, Heizkosten von 50 EUR und einer Rente von 200 EUR einen Grundsicherungsbedarf von

Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen

Regelsatz Haushaltsvorstand	345,00 EUR
Unterkunftskosten	230,00 EUR
Heizkosten	50,00 EUR
Mehrbedarf wegen Merkmal G im Schwerbehindertenausweis	
Mehrbedarf wegen Schwangerschaft	
Mehrbedarf wegen Alleinerziehung	
Mehrbedarf - § 54 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII	
Mehrbedarf wegen kostenaufwändi- gerer Ernährung	
Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung	

Bedarfs-Summe	625,00 EUR
abzüglich Netto-Renteneinkommen	200,00 EUR
ergibt einen Grundsicherungsbedarf	425,00 EUR

Für ein Ehepaar bzw. für eine eheähnliche Gemeinschaft (beide sind über 65 Jahre alt) mit einer Miete von 300 EUR, Heizkosten von 66 EUR, einer Rente des Ehemannes von 600 EUR und einer Rente der Ehefrau von 300 EUR besteht ein Grundsicherungsbedarf von

Bedarf	Ehemann	Ehefrau	Für Ihre Zahlen
Regelsatz Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsangehörigen	345,00 EUR	276,00 EUR	345,00 € 276,00€
Unterkunftskosten (für jeden anteilig)	150,00 EUR	150,00 EUR	
Heizkosten (für jeden anteilig)	33,00 EUR	33,00 EUR	
Mehrbedarf wegen Merkmal G im Schwerbehindertenausweis			
Mehrbedarf wegen Schwangerschaft			
Mehrbedarf wegen Alleinerziehung			
Mehrbedarf - § 54 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII			
Mehrbedarf wegen kostenaufwändi- ger Ernährung			
Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung			
Bedarfs-Summe	528,00 EUR	459,00 EUR	
abzüglich Rente	600,00 EUR	300,00 EUR	
	ergibt einen Überschuss von 72,00 EUR		
		ergibt einen ungedeckten Bedarf von 159,00 EUR	
		abzüglich des Überschusses beim Partner 72,00 EUR	
	ergibt einen Grundsicherungsanspruch von 0,00 EUR	87,00 EUR	

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, haben Sie aber Vermögen, das Sie für Ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, gibt es möglicherweise dann Grundsicherung als Darlehn, wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine Härte bedeuten würde. Ansonsten können Sie nach einem Zweck entsprechenden Verbrauch des einzusetzenden Vermögens erneut einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen.

Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich Sie wohnen, gestellt werden.

Leben Sie in einer Einrichtung, sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich Sie vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt haben.

Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA Bundesknappschaft) nehmen den Antrag ebenfalls entgegen.

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie sich persönlich oder telefonisch an Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder auch den Kreis Borken, Fachbereich Soziales, unter der Telefon-Nummer 02861/82-1259 wenden. Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA, Bundesknappschaft) beraten ebenfalls.